

**Entwurf der Satzung des Landkreises
Oder-Spree über die Schülerbeförderung**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund der Landkreisordnung vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12.04.1996 zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 14.04.2008 (GVBl. I Nr. 4, S. 58) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) in öffentlicher Trägerschaft oder einer Spezialechule/Spezialklasse sowie die angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen gemäß BGB § 1601 ff. der volljährigen Schülerinnen, Schüler und der Auszubildenden an den notwendigen Fahrtkosten.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.
- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
 - Grundschule,
 - Gesamtschule,
 - Oberschule,
 - Gymnasium,
 - Oberstufenzentrum,
 - Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges.

- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufenthalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.

- (4) Zumutbare tägliche Fahrtzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (eine Richtung) sind:
- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.

Des Weiteren gilt ein Schulweg in der Regel ohne Nutzung von Beförderungsmitteln als zumutbar, wenn die Entfernung zwischen der Schule oder der Wohnung bzw. der jeweiligen Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe 2,0 km oder für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II 3,0 km nicht überschreitet.

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Schule von mehr als 80 km ist einer Schülerin/einem Schüler die tägliche Fahrt nicht mehr zuzumuten. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten lediglich für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt.

- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung,
 - bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels für die genutzte Strecke.

Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen nicht zu den notwendigen Fahrtkosten.

- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform in öffentlicher Trägerschaft.

- (8) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschule) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.
- (9) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler obliegt.

§ 3 Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen
 - Grundschulen
 - Gesamtschulen
 - Oberschulen
 - Gymnasien
 - Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
 - Berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG sowie Bildungsgänge der Fachschule.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Schulweg besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.

- (3) Die Entscheidung hierüber liegt beim Amt für Bildung, Kultur und Sport gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines amtsärztlichen Gutachtens.
- (4) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 5 Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden und Höhe der Eigenanteile

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu entrichten.
- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler beträgt für das:
 1. schulpflichtige Kind **50,-- Euro** im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **5,-- Euro** im Monat
 2. schulpflichtige Kind **30,-- Euro** im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **3,-- Euro** im Monat
 3. schulpflichtige Kind **20,-- Euro** im Schuljahr für die Monate September bis Juni, der monatliche Eigenanteil beträgt **2,-- Euro** im MonatFür die Monate Juli und August ist kein Eigenanteil zu entrichten.

Für das 4. schulpflichtige Kind und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt die Zahlung eines Eigenanteils.

- (3) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II oder Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten.
- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt für Schülerinnen und Schüler in Pflegefamilien und Heimen, wenn diese in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree fallen.
- (5) Für notwendige Fahrtkosten, die ausschließlich für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte anfallen, wird für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt kein Eigenanteil erhoben. .../5

- (6) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen des Auszubildenden:
bis 310,-- Euro = 11,-- Euro Eigenanteil monatlich
bis 360,-- Euro = 21,-- Euro Eigenanteil monatlich
bis 410,-- Euro = 31,-- Euro Eigenanteil monatlich
bis 460,-- Euro = 41,-- Euro Eigenanteil monatlich
über 460,--Euro = 52,-- Euro Eigenanteil monatlich
- (7) Die notwendigen Fahrtkosten zur Festsetzung des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende oder der Unterhaltspflichtigen für volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, sind die Kosten, die entstehen würden, wenn die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und nächsterreichbarer oder zuständiger Schule der entsprechenden Schulform erfolgen würde.
- (8) Nicht gezahlte Eigenanteile gemäß § 5 Abs. 7 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6 Fälligkeit der Eigenanteile und Verfahrensweise

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, denen ein Schülerfahrausweis für ein Schuljahr bereitgestellt wird, haben die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler den festgesetzten Eigenanteil in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, ist der festgesetzte Eigenanteil ebenfalls in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides von den Personensorgeberechtigten oder Unterhaltspflichtigen zu entrichten.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Amt für Bildung, Kultur und Sport abrechnen, wird der festgesetzte Eigenanteil von den notwendige Fahrtkosten abgesetzt.
- (4) Zur Festsetzung des Eigenanteils für das folgende Schuljahr haben die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen für das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind, schriftliche Bestätigung der zuständigen Stellen für die im § 5 Abs. 3 genannten Hilfeempfänger) spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres im Amt für Bildung, Kultur und Sport vorzulegen.

Für den Fall, dass das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind zum neuen Schuljahr einen Schulwechsel vornimmt, gilt die Schulbescheinigung der bisherigen Schule bzw. die Bestätigung über die Aufnahme in die künftige Schule als Nachweis.

- (5) Kommen die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht nach, hat der Träger der Schülerbeförderung das Recht, den Höchstbetrag des Eigenanteils festzusetzen.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree sowie im Amt für Bildung, Kultur und Sport erhältlich.
- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Amt für Bildung, Kultur und Sport übernommen.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Amt für Bildung, Kultur und Sport des Landkreises maßgebend ist.
- (5) Die Ausreichung von Zeitfahrausweisen erfolgt erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils gemäß § 5 der Satzung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- (6) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
- (7) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
- (8) Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (9) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändern.

Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung notwendig.

- (10) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Amt für Bildung, Kultur und Sport notwendig.
- (11) Die Rückzahlung des bereits geleisteten Eigenanteils bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. Wegzug aus dem Landkreis, Schulwechsel) wird nur auf Antrag gewährt.
Ist die Abmeldung bis zum 15. Kalendertag des Monats im Amt für Bildung, Kultur und Sport eingegangen, so besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils ab dem laufenden Monat.
Bei Eingang der Abmeldung ab 16. Kalendertag des Monats besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des Eigenanteils erst ab dem Folgemonat.

§ 8 Rückforderungen

Kommen die oder der Personensorgeberechtigte oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende der Informationspflicht gemäß § 7 Abs. 9 dieser Satzung nicht nach, kann der Landkreis entsprechende Rückforderungen geltend machen, die der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterliegen.

§ 9 Ergänzungen

Der Aufgabenträger kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind dem für Schule zuständigen Fachausschuss des Kreistages zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2004 außer Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga
Landrat